



Schulordnung der Schule Teufenthal



SCHULFÜHRUNG

Kindergarten und Primarschule

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte

Liebe Schülerinnen, liebe Schüler

Zu Ihrer Information erhalten Sie elementare Auszüge aus dem Schulgesetz, der Verordnung über die Volksschule sowie die ergänzenden Vorschriften der Schule Teufenthal.

Schulgesetz, die Verordnung über die Volksschule und die Vorschriften der Schule Teufenthal bilden gemeinsam die Schulordnung der Schule Teufenthal.

Wir bitten Sie, die Schulordnung der Schule Teufenthal zur Kenntnis zu nehmen und bei der erfolgreichen Umsetzung mitzuwirken.

Lehrpersonen und Schulführung der Schule Teufenthal

27. November 2023



SCHULFÜHRUNG

Kindergarten und Primarschule

Auszug aus dem Schulgesetz (Stand 1. August 2018)

Schulpflicht

§ 4 Schulpflicht

1. Alle Kinder und Jugendlichen mit Aufenthalt im Kanton unterstehen der Schulpflicht. Sie beginnt mit dem Eintritt in den Kindergarten und dauert elf Jahre oder bis zum erfolgreichen früheren Abschluss einer Grundausbildung an der Volksschule, längstens jedoch bis zur Vollendung des 16. Altersjahrs.
2. Stichtag für den Eintritt in den Kindergarten auf den Beginn des kommenden Schuljahrs ist der 31. Juli desjenigen Jahres, an dem das Kind sein viertes Altersjahr vollendet hat.
3. Aus wichtigen Gründen kann das Departement Bildung, Kultur und Sport ein Kind auf Gesuch der Inhaber der elterlichen Sorge vorübergehend von der Schulpflicht entbinden oder vorzeitig daraus entlassen.
4. Die Schulpflicht kann auch im Rahmen einer Privatschule oder einer privaten Schulung erfüllt werden. Der Regierungsrat regelt hinsichtlich des Unterrichts der schulpflichtigen Kinder die Meldepflicht der Inhaber der elterlichen Sorge gegenüber der zuständigen Schulführung.

§ 5 Hinausschieben der Schulpflicht

Die Schulführung kann auf Gesuch der Eltern den späteren Eintritt in den Kindergarten gestatten.

Eltern, Schüler und Lehrpersonen

§ 35 Grundsatz

Die öffentlichen Schulen erfüllen ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag in Zusammenarbeit und in gemeinsamer Verantwortung mit den Eltern.

§ 36 Rechte

1. Die Schüler, beziehungsweise ihre Eltern oder Pflegeeltern sind in regelmässigen Abständen über den Stand der Schülerleistungen zu unterrichten.
2. Die Eltern haben das Recht, den Unterricht ihrer Kinder zu besuchen; Lehrer und Behörden stehen in Kontakt mit ihnen und informieren sie über das Schulgeschehen.
3. Den Eltern steht das Recht zu, eine Elternversammlung zu bilden; ihre Vertreter sind von der Schulleitung und den Schulbehörden anzuhören.

§ 36a Mitwirkungspflichten der Eltern

1. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern müssen die Lehrpersonen oder die Schulleitung über Verhaltensänderungen ihres Kindes oder über Ereignisse, die sich in dessen Umfeld abspielen, informieren, soweit dies für den Schulalltag von Bedeutung ist.
2. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern haben die Pflicht, an Elternveranstaltungen oder Gesprächen teilzunehmen, die von der Schulführung oder einer Lehrperson angeordnet werden.



SCHULFÜHRUNG

Kindergarten und Primarschule

3. Bleiben die Eltern beziehungsweise die Pflegeeltern den von der Schulführung oder einer Lehrperson angeordneten Elternveranstaltungen oder Gesprächen unentschuldigt fern, können sie von der Schulführung unter Androhung von Strafe vorgeladen werden. Folgen die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern der Vorladung nicht, spricht die Schulführung eine Busse aus. Im Wiederholungsfall erstattet die Schulführung von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.– zu bestrafen.

§ 37 Schulversäumnisse

1. Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind verantwortlich, dass ihr schulpflichtiges Kind die Schule regelmässig besucht.
2. Bei vorsätzlichem unentschuldigtem Fernhalten des Kinds von der Schule bis höchstens drei Schultage werden die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern von der Schulführung gemahnt und im Wiederholungsfall mit einer Busse bestraft.
3. Wenn das Fernhalten länger als drei Schultage dauert, erstattet die Schulführung von Amtes wegen Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft für die Bezirke und nötigenfalls Meldung an die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde gemäss Art. 307 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuchs (ZGB) vom 10. Dezember 1907 [\[2\]](#). Die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern sind mit einer Busse von mindestens Fr. 600.– bis höchstens Fr. 1'000.–, im Wiederholungsfall mit einer Busse von mindestens Fr. 1'000.– bis höchstens Fr. 2'000.–, zu bestrafen.

§ 37a Strafkompetenz der Schulführung; Rechtsmittel

1. Die Schulführung kann gemäss den §§ 36a Abs. 3 und 37 Abs. 2 Bussen durch Strafbefehl bis höchstens Fr. 500.– aussprechen.
2. Gegen einen Strafbefehl kann die gebüsste Person bei der Schulführung unter Ausschluss der Verwaltungsbeschwerde innert 20 Tagen schriftlich Einsprache erheben. Dadurch wird der Strafbefehl aufgehoben.
3. Die Einsprache erhebende Person ist zu einer Verhandlung vor die Schulführung oder ein von ihrem bestimmten Mitglied vorzuladen. Die Schulführung fällt einen begründeten Entscheid.
Gegen den Strafentscheid kann innert 20 Tagen nach Eröffnung bei der Bezirksgerichtspräsidentin beziehungsweise beim Bezirksgerichtspräsidenten als Einzelrichterin beziehungsweise als Einzelrichter schriftlich Beschwerde zum endgültigen Entscheid erhoben werden.

Im Übrigen gelten die Vorschriften des schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 [\[3\]](#). *

§ 38 Unterrichtsbesuch; Dispensation; Urlaub

1. Die Schülerinnen und Schüler sind zu regelmässigem Unterrichtsbesuch verpflichtet. Auf Ersuchen der Inhaber der elterlichen Sorge haben sie Anspruch auf einen freien Schulhalbttag pro Quartal.



SCHULFÜHRUNG

Kindergarten und Primarschule

2. Eine Schülerin oder ein Schüler kann aus wichtigen Gründen auf schriftliches Begehren der Inhaber der elterlichen Sorge
- von einzelnen Lektionen dispensiert werden;
 - vom Unterricht für kurze Zeit beurlaubt werden.

Ergänzend zu den gesetzlichen Vorlagen gilt das Absenzenreglement der Schule Teufenthal.

§ 38a Disziplinarmaßnahmen:

1. Grundsatz

Disziplinarmaßnahmen sind erzieherisch sinnvoll zu gestalten; körperliche Züchtigung, Einschliessung und Kollektivstrafen sind nicht gestattet.

§ 38b

2. Anordnung durch Lehrpersonen der Volksschule

Die Lehrpersonen an der Volksschule können folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:

- Ermahnung
- schriftliche Arbeit, die von der anordnenden Lehrperson zu kontrollieren ist
- zusätzliche Arbeit bis zu vier Stunden pro Woche unter Aufsicht
- Ausschluss vom Unterricht für höchstens den laufenden Tag
- Ausschluss aus laufenden besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lager oder Projektwochen

Ist die Betreuung durch die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern im Falle eines Ausschlusses gemäss Absatz 1 lit. d und e während der Unterrichtszeit nicht gewährleistet, muss sie von der Schule organisiert werden. Allfällige Betreuungskosten sind von den Eltern zu tragen. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.

§ 38c

3. Anordnung durch Schulführung

Die Schulführung kann folgende Disziplinarmaßnahmen anordnen:

- schriftlicher Verweis
- gemeinnützige Arbeitsleistung bis maximal sechs unterrichtsfreie Halbtage
- vorbeugender Ausschluss aus besonderen Schulveranstaltungen wie insbesondere Lager oder Projektwochen
- Versetzung in eine andere Abteilung der gleichen Klasse innerhalb des Schulortes oder des Gemeindeverbands oder einer anderen Gemeinde;
- befristeter oder dauernder Ausschluss aus Wahlfächern, in denen sich das fehlbare Verhalten zeigt
- befristeter vollständiger oder teilweiser Schulausschluss bis höchstens sechs Schulwochen pro Schuljahr
- Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht



SCHULFÜHRUNG

Kindergarten und Primarschule

§ 38d

4. Anordnung durch das Departement Bildung, Kultur und Sport

1. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulführung einen befristeten vollständigen oder teilweisen Schulausschluss bis höchstens zwölf Schulwochen pro Schuljahr verfügen.
2. Das Departement Bildung, Kultur und Sport kann auf Antrag der Schulführung in Abstimmung mit der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde beziehungsweise der Jugendanwaltschaft eine Schülerin oder einen Schüler für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim vom Unterrichtsbesuch ausschliessen, wenn der ordentliche Schulbetrieb auf andere Weise nicht gewährleistet werden kann. *

§ 38e

5. Beschäftigung während des Schulausschlusses; Finanzierung

1. Bei einem Schulausschluss gemäss den §§ 38c lit. f und 38d sind die Eltern beziehungsweise Pflegeeltern mit Hilfe der Schulleitung und allenfalls unter Beizug der Fachstellen für eine angemessene Beschäftigung verantwortlich. In begründeten Fällen und mit Zustimmung der für den Ausschluss zuständigen Behörde können Schülerinnen und Schüler auch in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden.
2. Die Kosten für eine angemessene Beschäftigung tragen die Eltern. Im Falle von Schülerinnen und Schülern, die in Einrichtungen der Sonderschulung geschult und betreut werden, richtet sich die Finanzierung und Kostenverteilung nach den kantonalen Bestimmungen zur Sonderschulung.
3. Die Schulleitung plant rechtzeitig die Wiedereingliederung. Die Wohnortsgemeinde kann die Eltern zur Gewährleistung des schulischen Wiedereinstiegs des Kinds verpflichten, an die entstandenen Kosten einen Beitrag von höchstens Fr. 1'000.-- pro Monat zu leisten. Die Wohnortsgemeinde erlässt eine Kostenverfügung. Dagegen kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Departement Bildung, Kultur und Sport geführt werden.
4. Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten zum Schulausschluss.

§ 38f

6. Rechtsmittel

1. Disziplinar massnahmen, die von Lehrpersonen an der Volksschule angeordnet werden, sind nicht mittels Beschwerde anfechtbar und sofort vollstreckbar.
2. Disziplinar massnahmen, die von der Schulführung angeordnet werden, können mittels Beschwerde zum endgültigen Entscheid an den Schulrat des Bezirks weitergezogen werden. Vorbehalten bleibt Absatz 3.
3. Folgende Disziplinar massnahmen sind mittels Beschwerde an den Regierungsrat weiterziehbar:
 - a) der durch die Schulführung oder das Departement Bildung, Kultur und Sport angeordnete befristete vollständige oder teilweise Schulausschluss
 - b) die Wegweisung von der Schule nach Vollendung der Schulpflicht
 - c) der Schulausschluss für die Dauer eines Verfahrens um Einweisung in ein Erziehungsheim



SCHULFÜHRUNG

Kindergarten und Primarschule

Privatschulen und private Schulung

§ 58 Bewilligung; Nachweis des genügenden Unterrichts

1. Privatschulen, in denen Kinder ihre Schulpflicht erfüllen, bedürfen der Bewilligung des Erziehungsrats. Die Bewilligung von Sonderschulen richtet sich nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Einrichtungen für Menschen mit besonderen Betreuungsbedürfnissen (Betreuungsgesetz) vom 2. Mai 2006[10]. *

2. Der Regierungsrat legt zur Sicherung einer den öffentlichen Schulen gleichwertigen Ausbildung die Bewilligungsvoraussetzungen fest. Die jeweilige Trägerschaft einer Privatschule muss vertrauenswürdig sein und Gewähr dafür bieten, dass die Schülerinnen und Schüler nicht Einflüssen ausgesetzt werden, die denjenigen Zielen der öffentlichen Schulen zuwiderlaufen, die sich aus der Präambel dieses Gesetzes ergeben.

3. Bei privater Schulung schulpflichtiger Kinder durch die Eltern, Pflegeeltern oder durch eine Drittperson ausserhalb einer Privatschule muss der genügende Unterricht nachgewiesen werden. Die Einzelheiten regelt der Regierungsrat.

§ 58a Aufsicht

1. Privatschulen und private Schulung stehen unter staatlicher Aufsicht.

2. Bestehen begründete Zweifel, ob die Bewilligungsvoraussetzungen weiterhin erfüllt werden, kann die Bewilligungsbehörde Anordnungen zur Klärung und Behebung von Missständen treffen. Sind die Bewilligungsvoraussetzungen nicht mehr oder nicht mehr vollständig erfüllt, kann die Bewilligungsbehörde die notwendigen Massnahmen treffen und allenfalls die Bewilligung entziehen.

Ergänzung zur Privatschulung aus der Verordnung über die Volksschule

§ 3

Eintritte in eine Privatschule und Austritte sowie Aufnahme und Beendigung einer privaten Schulung vor Beendigung der Schulpflicht sind der Schulführung mindestens 14 Tage im Voraus zu melden.

Beschwerderecht Schulrat des Bezirks

§ 77

Der Schulrat des Bezirks entscheidet über Beschwerden gegen Entscheide der Schulführung des Bezirks, wenn es sich nicht um solche des Strafverfahrens gemäss § 37a handelt.

§ 78

Gegen Entscheide des Schulrats des Bezirks kann innert 30 Tagen von der Zustellung an Beschwerde beim Regierungsrat geführt werden; vorbehalten bleibt § 38f Abs. 2 dieses Gesetzes.



SCHULFÜHRUNG

Kindergarten und Primarschule

Auszug aus der Verordnung über die Volksschule (Stand 1. Januar 2020)

Organisatorische Bestimmungen

§ 7 Schulanlässe

1. Schulreisen und Lagerwochen, Jugendfeste, Sport- und Exkursionstage, Projektwochen und weitere Schulanlässe gelten als Schultage. Ihre Durchführung ist von der Schulführung zu bewilligen und gegenüber den Schülerinnen, Schülern und Eltern rechtzeitig zu kommunizieren.
2. Schulanlässe können an Samstagen durchgeführt werden, insbesondere wenn die Eltern oder die Öffentlichkeit mit einbezogen werden oder zur Durchführung von Projektwochen und Klassenlagern.

§ 9 Schulfreie Tage

1. Die gemäss Bundesgesetzgebung und kantonaler Ausführungsgesetzgebung zum Arbeitsgesetz festgelegten Feiertage sind am betreffenden Schulort schulfrei.
2. Darüber hinaus kann die Schulführung maximal drei einzelne Tage pro Schuljahr an lokalen Feiertagen, zum Semesterwechsel oder an Brückentagen für schulfrei erklären. Die Tage dürfen entsprechend auf Halbtage aufgeteilt werden.
3. Das BKS kann gestützt auf die Verordnung über die Weiterbildung der Lehrpersonen (Weiterbildungsverordnung Lehrpersonen) vom 15. November 2006 schulfreie Weiterbildungstage bewilligen.

Schülerinnen und Schüler

§ 10 Anhörung und Mitsprache

1. Schülerinnen und Schüler haben das Recht, in schulischen Sachfragen, vor schulischen Entscheidungen, die sie persönlich betreffen, sowie in persönlichen Anliegen und Problemen angehört zu werden. Sie werden auf ihr Recht aufmerksam gemacht und eingeladen, ihre Meinung frei zu äussern.
2. Sie erhalten die Möglichkeit, gegenüber den zuständigen Personen, Behörden und Instanzen stufengerechte und konstruktive Rückmeldungen zum Schulbetrieb abzugeben und an den Evaluationen über die Qualität ihrer Schulen teilzunehmen. Die entsprechenden Beiträge sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 11 Schulbesuch

1. Schülerinnen und Schüler sind zu pünktlichem und regelmässigem Schulbesuch verpflichtet.

§ 12 Verhalten und Schulordnung

1. Die Schülerinnen und Schüler begegnen den Lehrpersonen und übrigen an der Schule tätigen Personen mit Achtung. Sie haben die Weisungen der Lehrpersonen zu befolgen und alles zu unterlassen, was sie selber oder andere Personen gefährden könnte. Sie gehen sorgsam mit Ausstattung und Material um.
2. **Schülerinnen und Schülern ist es untersagt,**



SCHULFÜHRUNG

Kindergarten und Primarschule

- a) Alkohol, Raucherwaren und andere Suchtmittel in die Schulanlagen und an schulische Anlässe mitzubringen und dort zu konsumieren,
 - b) Waffen und Waffenattrappen in die Schulanlagen oder an schulische Anlässe mitzubringen.
3. Die Schulführung kann eine Schulordnung erlassen, die weitere allgemeine Weisungen zum Verhalten im Schulhaus, auf dem Schulareal und bei schulischen Anlässen auch ausserhalb der Schule enthält.

Eltern

§ 22 Anhörung, Begründung und Akteneinsicht

1. Die Eltern haben das Recht, Schulprobleme ihrer Kinder mit dem Lehrer zu besprechen.

Kommt keine Verständigung zu Stande, so können sie sich an die Schulleitung wenden.

2. Die Eltern haben Anspruch auf eine Begründung der Entscheide, die ihr Kind betreffen, sowie das Recht auf Einsicht in die betreffenden Akten.

§ 24 Verantwortlichkeiten und Pflichten

1. Die Eltern tragen die Verantwortung dafür, dass ihre Kinder

- a) den obligatorischen und fakultativen Unterricht regelmässig besuchen,
- b) für den Unterricht und für Anlässe wie Schulreisen und Exkursionen ausgeruht, anständig bekleidet und zweckmässig ausgerüstet sind,
- c) unter geeigneten Bedingungen die Hausaufgaben erledigen können.

2. Sie unterstützen und verstärken die Bildungs- und Erziehungsbestrebungen der Schule, arbeiten mit den Lehrpersonen und der Schulführung zusammen und verhalten sich kooperativ.

§ 25 Absenzen der Lehrperson

1. Bei Absenzen von Lehrpersonen dürfen Schülerinnen und Schüler nur unter vorgehender Information der Eltern vorzeitig nach Hause geschickt werden.



SCHULFÜHRUNG

Kindergarten und Primarschule

Ergänzende Vorschriften für die Schule Teufenthal

Schulbeginn, Pausen

Vor dem Schulbeginn und während der Pausen sind die Schulkinder auf dem Schulhausplatz und verlassen das Areal nicht. Kinder die sich auf dem Schulhausareal aufhalten, stören den Unterricht der anderen Schulkinder nicht. Wenn sie das Schulhaus betreten, begeben sie sich auf direktem Weg ins Schulzimmer.

In den grossen Pausen verlassen die Schulkinder das Schulgebäude. Die Znüniböxli deponieren die Kinder auf dem Pausenplatz und nehmen sie nach der Pause mit ins Schulhaus.

Energiedrinks und Süssgetränke sind verboten.

Verhalten im und ums Schulhaus

Die Kickboards werden ordentlich im Veloständer parkiert, wo sie bis zum Schulschluss bleiben. Das Fahren mit Rollerskates oder Skateboards ist im ganzen Schulhaus verboten. Jacken, Mäntel, Mützen, Schuhe usw. werden in der Garderobe abgelegt. In den Schulzimmern werden Hausschuhe getragen.

Der Abfall wird in den entsprechenden Behältern entsorgt und das Schulhaus und die Pausenplätze werden sauber gehalten.

Alle Schülerinnen und Schüler sollen ungestört Zeit in Schule, Pause und Freizeit auf dem Schulhausareal verbringen. Es wird ein respektvoller Umgang gepflegt und Probleme ohne Gewalt gelöst. Während der Pausen sind immer zwei erwachsene Personen auf dem Schulhausplatz (Pausenaufsicht). Es gibt eine Sicherheitszone, in welcher immer eine Person anwesend ist. Die zweite Person zirkuliert auf dem Schulhausareal. In der Sicherheitszone weiss das Kind, dass die Lehrperson nahe ist und kann sich bei Schwierigkeiten dort aufhalten.

Von 7.00 bis 17.30 Uhr dürfen der Pausenplatz und die dazu gehörenden Wege nicht befahren werden (Velo, Kickboard, Skates etc). Von dieser Regelung ausgenommen sind Mittwochnachmittag, Wochenende und Ferienzeit.

Gebäude, Mobiliar, Schulmaterial

Mutwillige Beschädigung an Gebäuden und Mobiliar werden auf Kosten der Verursacher instand gestellt. Beschädigtes und verlorenes Schulmaterial wird auf Kosten der fehlbaren Schulkinder ersetzt. Beschädigungen an Schulbüchern, welche nicht durch normale Abnutzung entstanden sind, müssen vergütet werden.

Wer etwas beschädigt, meldet dies unverzüglich dem Schulhauswart oder einer Lehrperson.

Handy, Smartwatches, Elektronische Geräte/Spiele

Handys und elektronische Geräte (Spiele, Musik etc.) sind während der ganzen Schulzeit sowie in den Pausen ausgeschaltet und in den Schultaschen versorgt.

Bei Verstoss ist die Lehrerschaft berechtigt, die Geräte bis zum Unterrichtende zu verwahren.

Die Schule haftet nicht für Diebstähle an persönlichem Eigentum der Schulkinder.



SCHULFÜHRUNG

Kindergarten und Primarschule

Suchtmittel

Der Konsum und Besitz von Raucherwaren, Alkohol und anderen Drogen ist sämtlichen der obligatorischen Schulpflicht unterstehenden Schülerinnen und Schülern auf dem gesamten Schulareal verboten. Dieses Verbot gilt auch ausserhalb der Schulzeit und in sämtlichen Räumlichkeiten des Schulareals.

Auf dem ganzen Schulareal besteht während des regulären Schulunterrichts von 07.00 - 17.30 Uhr sowie an schulinternen Anlässen ein allgemeines Rauchverbot.

Verhalten auf dem Schulweg

Am Mittag verlassen die Schulkinder das Schulgelände umgehend und machen sich auf den Weg.

Der Schulweg liegt vollumfänglich im Verantwortungsbereich der Eltern. Unfälle auf dem Schulweg sind nach dem neuen Krankenversicherungsgesetz durch die privaten Krankenkassen abzudecken. E-Trottinetts und E-Roller sind verboten. Die Schule übernimmt keine Haftung.

Die Schule hält sich das Recht vor, Empfehlungen zum Verhalten auf dem Schulweg abzugeben.

Kindergarten – und Klassenreglemente

Die Kindergarten- und Klassenreglemente der einzelnen Kindergartenabteilungen und Schulkassen gelten als Anhang der Schulordnung.

Anregungen und Anliegen an die Schule in Sachen Unterricht, Lernen, Gesundheit, Absenzen, Urlaub

Bei Anregungen und Anliegen muss die Klassenlehrperson informiert werden. Diese gibt über den weiteren Verlauf Auskunft und leitet die Anliegen wenn nötig an die Schulführung weiter.

Änderungen Gesetzesregelungen und Vorschriften

Diese Schulordnung basiert auf den Gesetzesregelungen per 01. Januar 2020.

Änderungen von Gesetzesregelungen werden in Form der überarbeiteten Schulordnung auf der Homepage der Schule Teufenthal publiziert.

Änderungen der ergänzenden Vorschriften der Schule Teufenthal werden den Erziehungsberechtigten schriftlich mitgeteilt.

Die Schulordnung wurde mit den aktuellen Gesetzesregelungen angepasst und durch die Schulführung Teufenthal genehmigt.